

Löbnitz, 19.02.2026

Kleine Anfrage zum Thema Gewalthilfegesetz (GewHG) in Nordsachsen

Sehr geehrter Herr Landrat Emanuel, sehr geehrte Frau Dezernentin Schmidt, sehr geehrte Frau Eberlein,

am 31.01.2025 trat das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft. Dies beinhaltet im Wesentlichen, dass ab 2032 erstmals ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit besteht. Während wesentliche Teile des GewHG seit dem 28. Februar 2025 gelten und weitere Bestimmungen am 01. Januar 2027 folgen, entfaltet das Gesetz erst am 01. Januar 2032 seine volle Wirkung mit dem individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung von Betroffenen. Dies betrifft insbesondere einen kostenfreien Platz in einem Kinder- und Frauenschutzhaus sowie eine fachliche Beratung. Dazu müssen im Sinne der Istanbul-Kovention die kommunalen und landesweiten Schutz-, Unterstützungs- und Präventionsstrukturen deutlich ausgebaut und weiterentwickelt werden, um die gegenwärtigen Engpässe zu überwinden. In diesem Zusammenhang bitte ich namens der Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Ist-Stand (31.12.2025) bezüglich dieser eingangs genannten Schutz- und Beratungsangebote im Landkreis? Bitte nach Sozialräumen und Angebotsart aufschlüsseln!
2. Musste der Landkreis diesbezüglich eine Bestandaufnahme und Entwicklungsplanung an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt abgeben?
3. Wer ist bzw. war an diesen Planungen beteiligt? Ist eine regionale Zusammenarbeit vorgesehen, vorrangig mit der Stadt und dem Landkreis Leipzig?
4. Wann werden diese Planungen den Kreisrätinnen und Kreisräten zur Verfügung gestellt?
5. Was bedeutet konkret „Sicherstellung“ eines flächendeckenden Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten (§5 Absatz 1 Satz 1 GewHG) für den Landkreis?
6. Inwieweit besteht in Nordsachsen nach den in Ziff. 5 genannten Kriterien ein Nachholbedarf an Schutz-, Unterstützungs- und Präventionsstrukturen, um bis zum Jahr 2032 noch vorhandene Kapazitätslücken zu schließen und die Istanbul-Konvention vollumfänglich zu erfüllen?

7. Weiterhin ist im GewHG festgeschrieben, dass sich die Träger anerkennen lassen und dafür ein offizielles Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Wer wird dafür zuständig sein und wie soll das geschehen?

8. Ist bereits bekannt, ob und wie sich der Bund und ggf. das Land finanziell an der für die Kommunen und Landkreise qualitativ und quantitativ neuen Aufgabe Gewalthilfegesetz beteiligen wollen?

Für die Beantwortung dieser sehr komplexen Fragestellungen möchte ich mich bereits im Voraus bedanken!

Freundliche Grüße

Dr. Michael Friedrich